

RS Vwgh 1997/10/27 97/10/0074

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.10.1997

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §19 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1997/05/26 96/10/0183 2

Stammrechtssatz

Daß die Beh als einen untergeordneten Aspekt der Beweiswürdigung auch auf die Vorstrafen der Beschuldigten Bedacht genommen hat, bedeutet nicht, daß diese damit zum Tatbestandsmerkmal geworden wären, das bei der Strafbemessung wegen des Doppelverwertungsverbot es nicht gewertet werden dürfte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997100074.X04

Im RIS seit

11.01.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at